20. Gebet= und Andachtsbücher ober Lehrbücher ber Religion, ber Moral, ber Astefe, ber Muftit und bergleichen, wenn fie auch gur Bebung ber Frommigfeit des driftlichen Bolfes beigutragen icheinen, foll niemand ohne Erlaubnis der rechtmäßigen Autorität veröffentlichen, sonft find fie verboten.

Achtes Rapitel.

Bon den Zeitungen und Beitfchriften.

21. Beitungen und Beitschriften, die mit Absicht Die Religion oder die guten Sitten angreifen, follen nicht allein durch das Ratur=, fondern auch durch das Rirchengesetz als verboten erachtet werden. Die Ordinarien mogen aber darauf bedacht fein, über die Gefahr und den Schaden diefer Lefture die Gläubigen gelegentlich aufzutlaren.

22. Rein Ratholit, namentlich fein Beiftlicher, foll in derartigen Beitungen und Beitschriften irgend etwas veröffentlichen, es fei

denn aus einer gerechten und vernünftigen Urfache.

Reuntes Rapitel.

lleber die Erlaubnis, verbotene Bucher gu lefen und gu behalten

23. Die durch fpezielle ober durch diefe allgemeinen Defrete verbotenen Bucher durfen nur jene lefen und behalten, die vom apostolischen Stuhle oder von deffen delegierten Stellvertretern die

entiprechenden Bollmachten erlangt haben.

24. Mit der Gemährung der Erlaubnis, mas immer für ver= botene Bücher ju lefen und ju behalten, haben die romifchen Bapfte die heilige Rongregation bes Inder betraut. Indeffen find mit derfelben Bollmacht verfeben jowohl die Rongregation des heiligen Offiziums als die heilige Kongregation der Propaganda für die ihr untergebenen Sander. Rur für Rom fteht diefe Boll= macht auch bem Magifter des heiligen apoftolischen Balaftes gu.

25. Die Bifchofe und andere Pralaten mit quasi bifchoflicher Jurisdiftion burfen nur fur einzelne Bucher und in dringenden Fällen die Erlaubnis erteilen. Saben diefelben vom apostolischen Stuhle eine allgemeine Bollmacht erlangt, den Bläubigen das Befen und Behalten ber verbotenen Bucher gu gestatten, fo follen fie diese Erlaubnis nur mit Auswahl und aus einer gerechten und

vernünftigen Urfache erteilen.

26. Alle, welche die apostolische Erlaubnis erlangt haben, die verbotenen Bucher gu lefen und gu behalten, durfen deswegen noch nicht die von den Ordinarien verbotenen Bucher oder Zeitungen lefen und behalten, wenn nicht in dem apostolischen Indult auß= brudlich die Erlaubnis erteilt ift, von wem immer verbotene Bücher zu lefen und zu behalten. Ueberdies mogen die, welche die Erlaubnis, verbotene Bucher zu lefen, erlangt haben, bedenfen, daß ihnen die ichwere Berpflichtung obliegt, folche Bucher derart aufzubemahren, daß fie nicht in andere Bande geraten.

Behntes Rapitel. Ueber die Anzeige ichlechter Bücher.

27. Obwohl es Pflicht aller Ratholifen ift, vornehmlich der durch Belehrfamfeit hervorragenden, verderbliche Bucher den Bi= ichöfen oder dem apoftolischen Stuhle anzuzeigen, fo geht dies doch hauptfächlich die apostolischen Runtien und Delegaten, die Ordinarien und die Rettoren angesehener Dochschulen an.

28. Es ift ersprieglich, daß bei der Unzeige ichlechter Bucher nicht bloß der Titel des Buches angegeben werde, sondern auch nach Möglichfeit die Grunde bargelegt merben, aus denen das Buch der Cenfur mert erachtet mird. Jene aber, denen die Anzeige gemacht mird, merben es als Gemiffensfache betrachten, die Ramen

ber Angeiger geheim zu halten.

29. Die Ordinarien, auch in der Eigenschaft von Delegaten des apostolifchen Stuhles, mogen es fich angelegen fein laffen, fcab= liche Bucher und andere in ihren Diocefen erschienene oder ver= breitete Schriften gu verbieten und aus ben Sanden der Blaubigen ju nehmen. Dem apostolischen Urteil mögen jene Berte und Schriften unterbreitet merben, die eine eingehendere Prufung er= heifden, ober bei benen gur Erreichung einer heilfamen Wirfung ber Ausspruch ber oberften Autorität erforderlich ericheint.

Titel II lleber die Cenfur der Bucher.

Erftes Rapitel.

Bon den mit der Cenfur der Bucher betrauten Bralaten. 30. Wem die Bollmacht gufteht, die Ausgaben und Ueber=

segungen der Beiligen Schrift gu approbieren oder gu gestatten,

erhellt aus dem oben (Mr. 7) Berordneten.

31. Die vom apostolischen Stuhle verbotenen Bucher mage niemand nochmals herauszugeben; wenn aus einem wichtigen und vernünftigen Brunde hierin eine besondere Ausnahme gulaffig erscheint, fo darf dies nie geschehen ohne vorherige Erlaubnis der vorgeschriebenen Bedingungen.

Bierunbfechsigfter Jahrgang.

32. Was die Gelig= und Beiligfprechungsangelegenheiten der Diener Goties irgendwie betrifft, darf ohne die Buftimmung der Riten-Kongregation nicht veröffentlicht merben.

33. Dasselbe gilt von den Sammlungen der Defrete der einzelnen römischen Rongregationen; diefe burfen nämlich nicht herausgegeben merden, außer mit Erlaubnis und mit Beobachtung der von den Brafeften jeder Rongregation geftellten Bedingungen.

34. Die apostolischen Bifare und Missionare follen die Delrete der heiligen Rongregation der Propaganda über die Derausgabe

von Büchern getreu beobachten.

35. Die Approbation ber Bucher, beren Cenfur fraft gegen= martiger Defrete nicht bem apostolischen Stuhle oder den romifchen Rongregationen vorbehalten ift, steht dem Ordinarius des Ortes ju, mo fie ericheinen.

36. Die Regularen follen eingedent fein, daß fie nach Borichrift bes heiligen Rongils von Trient gehalten find, gur Derausgabe eines Buches außer der Erlaubnis des Bifchofs die Ermächtigung des Bralaten, dem fie unterfteben, ju erlangen. Diefe doppelte Er= laubnis foll am Unfange ober am Schluffe des Buches gedrudt fein.

37. Will ein in Rom lebender Berfaffer ein Buch nicht dafelbit, fondern anderswo druden laffen, fo bedarf es außer der Approbation des Cardinal-Bifars von Rom und des Magisters des apostolischen Balaftes feiner anderen.

Bweites Rapitel.

Bon der Bilicht ber Cenforen bei der vorausgehenden Brufung der Bücher.

38. Die Bijchofe, beren Umt es ift, die Erlaubnis jum Drude ber Bucher ju gemahren, mogen dafür forgen, jur Brufung berfelben Manner von anerfannter Frommigfeit und Belehrfamfeit ju verwenden, von deren Treue und Makellosigkeit ste sich ver= sprechen fonnen, daß fie weder der Bunft noch der Ungunft nach= geben, fondern mit hintansetzung jeder menschlichen Reigung nur Gottes Ehre und den Rugen des gläubigen Bolfes im Auge haben werden.

39. Die Cenforen mogen miffen, daß fie über die verschiedenen Meinungen und Anfichten (nach der Borichrift Beneditts XIV.) durchaus vorurteilsfrei zu urteilen haben. Daher follen fie Reigungen für eine Nation, eine Familie, eine Schule, eine Unftalt ferne halten, Parteibestrebungen beiseite laffen. Sie follen die Dogmen ber heiligen Rirche und die gemeinsame tatholische Lehre, welche in den Defreten der allgemeinen Rongilien, den Ronstitutionen der römischen Bapite und in der Uebereinstimmung der Theologen enthalten ift, einzig vor Augen haben.

40. Wenn nach geschehener Prüfung der Beröffentlichung des Buches nichts entgegenzustehen scheint, fo foll der Ordinarius die im Anfange ober am Schluffe des Buches zu brudende Erlaubnis, basfelbe gu veröffentlichen, bem Berfaffer fchriftlich und burchaus

unentgeltlich erteilen.

Drittes Rapitel.

Bon den der vorhergehenden Cenfur unterliegenden Büchern.

41. Alle Gläubigen find gehalten, der firchlichen Cenfur minbestens jene Bucher ju unterbreiten, welche die heilige Schrift, die heilige Theologie, die Rirchengeschichte, das Rirchenrecht, die natur= liche Theologie, die Ethit und andere dergleichen religiöse oder moralifche Facher betreffen, und im allgemeinen alle Schriften, in benen es fich um Religion und Sittlichfeit fpeziell handelt.

42. Manner aus dem Weltflerus follen nicht einmal Bucher über rein natürliche Runfte und Biffenschaften ohne Biffen ihrer Ordinarien veröffentlichen, um ein Beifpiel ihrer Ergebenheit gegen fie gu geben. Denfelben ift auch verboten, ohne vorhergebenbe Erlaubnis der Ordinarien die Redaltion von Zeitungen oder Beit=

fdriften gu übernehmen.

Biertes Kapitel.

Bon den Buchdrudern und Berlegern.

43. Rein der firchlichen Cenfur unterworfenes Buch foll ge= brudt werben, wenn es nicht im Anfange ben Bor- und Bunamen des Berfaffers und des Berlegers, sowie den Ort und das Jahr des Drudes und der Auflage hat. Wenn in einem Falle aus gerechten Brunden der Rame des Berfaffers verfcmiegen merden foll, jo muß der Ordinarius dies eigens gestatten.

44. Die Buchdruder und Berleger follen miffen, daß neue Auf= lagen approbierter Bücher eine neue Approbation erfordern, und daß die Approbation des Originals fich nicht auf die Ueberfegung

in eine andere Sprache erftredt.

45. Die vom apostolischen Stuhle verurteilten Bucher gelten

überall und in jeder lleberfegung als verboten.

46. Alle Berfäufer von Buchern, befonders wenn fie fich des fatholifden Ramens ruhmen, follen fpeziell über obfcone Dinge handelnde Bucher weder verfaufen, noch verleihen, noch behalten; heiligen Inder-Kongregation und mit Beobachtung der von ihr die fonftigen verbotenen Bucher follen fie nicht auf Lager haben, außer wenn fie durch ben Ordinarius die Erlaubnis von der